

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte durch Gemeindevertreter*innen

Gemeindeordnung

Sog. Kontrollrecht: § 30 Abs. 1 GO SH

„(1) Einzelnen Gemeindevertreterinnen oder -vertretern hat die **Bürgermeisterin oder der Bürgermeister** in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

Gleiches gilt für die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses, sowie Mitglieder von Ortsbeiräten und sonstigen Beiräten für die Angelegenheiten ihres Beirates.“

Gemeindeordnung

Informationsanspruch gemäß § 30 GO SH (entsprechend: § 25 KreisO SH)

- Berechtigter: „einzelne Gemeindevertreterinnen oder -vertreter“
- Verpflichteter: „Bürgermeisterin oder Bürgermeister“
 - Gegenstand: „in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ „auch Angelegenheiten der Gemeinde, zu deren Wahrnehmung sich diese einer GmbH bedient“ (OVG Lüneburg, U. v. 3.6.2009 – 10 LC 217/07 –) auch Informationen, die „mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können“ (OVG Münster, B. v. 12.4.2010 – 15 A 69/09 –)
- Verfahren: „auf Verlangen“
- Rechtsfolge: Auskunftserteilung und Akteneinsicht
- § 30 Abs. 5 GO SH: „Akten im Sinne dieser Vorschrift sind auch Dateien, Karteien, Tonbänder und andere Informationsträger.“

Gemeindeordnung

Grenzen des Informationsanspruchs:

Auskunft und Akteneinsicht dürfen nicht gewährt werden, wenn

- die Vorgänge nach einem Gesetz geheim zu halten sind oder
- das Bekanntwerden des Inhalts die berechtigten Interessen Einzelner beeinträchtigen kann.
- soweit Auskunft und Akteneinsicht zulässig sind, dürfen diese Rechte bei Personalakten nur den Mitgliedern eines Personalausschusses und den Mitgliedern des Hauptausschusses bei der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse gewährt werden. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Ausschüsse für Akten, deren Inhalt spezialgesetzlich geschützt ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

